

S a t z u n g

der Gemeinde Bilshausen über die Baugestaltung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Hessenberg"

Gemäß § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. Nov. 1936 (Nds. GVBl Sb II S. 288) und § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Okt. 1971 (Nds. GVBl S. 321) wird von der Gemeinde Bilshausen folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Bebauung der im Bebauungsplan Nr. 4 "Am Hessenberg" liegenden Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Baufläche vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Bauverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.

§ 2

Art und Maß der baulichen Nutzung sind durch die Festsetzung des Bebauungsplanes über die Baugrenzen und Geschößflächenzahl bestimmt.

§ 3

Die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

§ 4

Die im Bebauungsplan mit I B bzw. II B bezeichneten Grundstücke müssen ein Gebäude mit Dachneigung unter 30° erhalten. Dachaufbauten und Drempele sind unzulässig.

§ 5

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

